
Einwilligung zur Verwendung / Weitergabe von Personen- abbildungen und personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schüler *und Schülern*

für:

Name, Vorname

1. Die IGS Osthofen beabsichtigt, Personenabbildungen von Schülerinnen und Schüler und Schülern (mit oder ohne Angabe der Jahrgangsstufe)
 - im Internet öffentlich zugänglich zu machen und/oder
 - in einen passwortgeschützten Bereich der Schulhomepage und/oder in das Intranet der Schule (das lediglich über die schulinternen Rechner zugänglich ist) einzustellen und/oder
 - in der Printversion von schulischen Veröffentlichungen zu verbreiten.

Im Internet sollen die Personenabbildungen dabei wie folgt (öffentlich) zugänglich gemacht werden: **(1)**

- über die Schulhomepage,
- über eigenständige schulische Projekthomepages,
- über sonstige von der Schule betreute Internet-Seiten,
- über elektronische Newsletter (E-Mail-Rundschreiben, IServ-News) der Schule.

Personenabbildungen in diesem Sinne sind Fotos, Grafiken, Zeichnungen oder Videoaufzeichnungen, die Schülerinnen und Schüler und Schüler individuell erkennbar abbilden **(2)**. Veröffentlicht werden sollen Personenabbildungen, die im Rahmen des Unterrichts oder im Rahmen von Schulveranstaltungen oder durch einen (seitens der Schule oder der Schüleinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten) beauftragten Fotografen angefertigt wurden oder die von den Schülerinnen und Schüler und Schülern zur Verfügung gestellt wurden. **(3)**

2. Im Rahmen der unter Ziffer 1 genannten Zwecke beabsichtigt die Schule auch, personenbezogene Daten in Form des Vornamens der Schülerinnen und Schüler und Schüler (mit oder ohne Angabe der Jahrgangsstufe) öffentlich zugänglich zu machen bzw. zu veröffentlichen; in Verbindung mit Personenabbildungen werden Vornamen jedoch nur so aufgeführt, dass die jeweilige Angabe nicht eindeutig einer bestimmten Person auf der Abbildung zugeordnet werden kann (z.B. in Form von Klassenfotos mit einer alphabetisch geordneten Klassenliste mit Vornamen). **(4)**

Volle Namensangaben der Schülerinnen und Schüler und Schüler (mit oder ohne Angabe der Jahrgangsstufe) sollen lediglich über die Printversion von schulischen Veröffentlichungen publiziert werden und/oder im schulinternen Intranet und/oder einem passwortgeschützten Bereich der Schulhomepage zugänglich gemacht werden; in Verbindung mit Personenabbildungen sollen die vollen Namensangaben dort auch so aufgeführt werden, dass die jeweilige Angabe eindeutig einer bestimmten Person auf der Abbildung zugeordnet werden kann. Das Passwort für den passwortgeschützten Bereich der Schulhomepage wird lediglich Schülerinnen und Schüler und Schülern und deren

Erziehungsberechtigten, Lehrkräften sowie Ehemaligen zur Verfügung gestellt. Die Unterzeichnenden verpflichten sich, das Passwort vertraulich zu behandeln und nur an den vorgenannten Personenkreis weiterzugeben. (5)

3. Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Durch die beabsichtigte Verwendung im Internet können die Personenabbildungen und/oder Namen sowie sonstige veröffentlichte personenbezogene Informationen der Schülerinnen und Schüler weltweit abgerufen und gespeichert werden. Entsprechende Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen diese Daten mit weiteren im Internet verfügbaren Daten der Schülerin / des Schülers verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken nutzen. Dies kann insbesondere dazu führen, dass andere Personen versuchen, Kontakt mit den Schülerinnen und Schüler aufzunehmen. Über die Archivfunktion von Suchmaschinen sind die Daten zudem häufig auch dann noch abrufbar, wenn die Angaben aus den oben genannten Internet-Angeboten der Schule bereits entfernt oder geändert wurden. Bei der Verwendung im passwortgeschützten Bereich der Schulhomepage ist es möglich, dass das Passwort unbefugt weitergegeben wird und die Daten unberechtigt für ungeschützte Veröffentlichungen im Internet genutzt werden; letzteres ist auch bei der Buchpublikation des Schuljahrbuches möglich. (6)

4. Hiermit willige(n) ich/wir in die Anfertigung von Personenabbildungen, insbes. in Form von Klassen-, Gruppen- oder Einzelfotos durch einen seitens der Schule oder der Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten beauftragten Fotografen ein.

Darüber hinaus willige(n) ich/wir in die oben (Ziff. 1 und 2) genannte Verwendung der Personenabbildungen und personenbezogenen Daten ohne weitere Genehmigung ein. Die Rechteeinräumung an den Personenabbildungen erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. (7)

Für das Zugänglichmachen von Einzelabbildungen des Schülers/der Schülerin erteilt/erteilen der/die Unterzeichnende(n) lediglich eine jederzeit für die Zukunft widerrufliche Einwilligung. Die Einwilligung der/des Unterzeichnenden ist jedoch bei Mehrpersonenabbildungen (z.B. Klassen- und ähnliche Gruppenabbildungen) unwiderruflich, sofern nicht eine Interessenabwägung eindeutig zugunsten der/des Abgebildeten ausfällt. (8).

Die Einwilligung für sonstige personenbezogene Daten (Adresse, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail) kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Die Einwilligung kann auch teilweise widerrufen werden.

Im Falle des Widerrufs dürfen personenbezogene Daten und Einzelabbildungen zukünftig nicht mehr für die oben (Ziff. 1 und 2) genannten Zwecke verwendet werden und sind unverzüglich aus den entsprechenden Internet- und Intranet-Angeboten zu löschen. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. auch über das Ende der Schulzugehörigkeit hinaus.

Die Einwilligung ist freiwillig (9); aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen keine Nachteile.

Erläuterungen zu den Punkten (1. – 9.) finden Sie auf der Homepage der IGS Osthofen.

Unterschrift des Schülers / der
SchülerIn (10)

Unterschriften des/der Sorgeberechtigten (10)

Erläuterung der wesentlichen Punkte

- (1)** Unzulässig ist eine pauschale Einwilligung „für alle Zwecke“. Der Zweck der Verwendung ist daher konkret anzugeben. Die Aufzählung kann hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen der Schule gekürzt oder ergänzt werden, etwa für Print-Publikationen (z.B. Informationsbroschüren) oder öffentliche Veranstaltungen der Schule. Dabei ist zum Einen zu berücksichtigen, dass die Bereitschaft zur Abgabe der Einwilligungserklärung umso geringer sein wird, je weiter der Anwendungsbereich der Erklärung gezogen wird. Ggf. kann die Aufzählung mit dem Hinweis versehen werden, dass einzelne Zwecke gestrichen werden können; hieraus resultiert später allerdings ein höherer administrativer Aufwand. Zum anderen ist zu beachten, dass nach einigen Landesschulgesetzen (z.B. § 85 BayEUG bei gedruckten Schuljahrbüchern) bereits per Gesetz eine Verwendung personenbezogener Daten in einem gewissen Umfang erlaubt ist mit der Folge, dass es insoweit auf eine Einwilligung des/der Betroffenen nicht mehr ankommt. Eine insoweit erfolgende zusätzliche Einwilligung schadet aber nicht, sondern geht rechtlich nur „ins Leere“.
- (2)** Sind die Personen nur Beiwerk (z.B. an einem fotografiertem Gebäude zufällig vorbeilaufende Personen) oder handelt es sich um das Foto einer Versammlung oder sonstigen Veranstaltung, bei dem nicht einzelne Personen aus der Masse der Teilnehmer herausgelöst abgebildet werden, ist grundsätzlich keine Einwilligung erforderlich. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass für Nordrhein-Westfalen die Ansicht vertreten wird, dass die §§ 22, 23 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) – und damit auch die Regelungen zum Beiwerk und zur Versammlung – insgesamt von der spezielleren Rechtsnorm des § 120 Absatz 5 Satz 3 Schulgesetz NRW verdrängt werden und somit Veröffentlichungen von Abbildungen von Schülerinnen und Schülern und Schülern generell nur im Falle einer Einwilligung zulässig sind. Die Vorschrift des § 120 Absatz 5 Satz 3 Schulgesetz NRW bestimmt, dass die Übermittlung von Daten – dies können auch Personenfotos sein – der Schülerinnen und Schüler und Schüler an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nur zulässig ist, wenn ein rechtlicher Anspruch auf die Bekanntgabe der Daten besteht (vorliegend nicht relevant) und schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder wenn die oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Die Veröffentlichung eines Personenfotos im Internet ist eine Übermittlung außerhalb des öffentlichen Bereichs.
- (3)** Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass Personenabbildungen urheberrechtlich geschützt sind, d.h. die Rechte an diesen Abbildungen stehen dem Ersteller (insbesondere einem Fotografen) zu und dieser kann in der Regel frei bestimmen, in welchem Umfang die von ihm gefertigte Abbildung genutzt werden darf. Gleichwohl gestattet § 60 Urheberrechtsgesetz dem Abgebildeten per Gesetz die Vervielfältigung (Kopie) sowie die unentgeltliche und nicht gewerblichen Zwecken dienende körperliche Verbreitung der Abbildung (z.B. Abdruck in einem Jahrbuch). Insoweit muss der Ersteller der Abbildung also nicht um Erlaubnis gefragt werden. Bei einer Veröffentlichung im Internet handelt es sich jedoch nicht um eine Verbreitung, sondern um eine so genannte öffentliche Zugänglichmachung, die in § 60 Urheberrechtsgesetz gerade nicht erwähnt wird. Dies hat folgende Konsequenz: Eine Wiedergabe von Personenabbildungen im Internet ist stets nur mit Einwilligung des Erstellers der Abbildung zulässig.
Für die Schule bedeutet dies: Werden durch die Schülerinnen und Schüler und Schüler Personenabbildungen zur Veröffentlichung auf der Schulhomepage usw. zur Verfügung gestellt, muss sich die Schule unbedingt darüber Gewissheit verschaffen, dass auch der Ersteller der Abbildung für eine solche Veröffentlichung sein Einverständnis erteilt hat. Andernfalls drohen Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche auch gegen die Schule.
- (4)** Selbstverständlich kann die Einwilligung auch nur für Personenabbildungen oder nur für Namensangaben eingeholt werden. In diesem Fall sind die entsprechenden Hinweis- und Einwilligungsabsätze anzupassen bzw. zu streichen.
Auch hinsichtlich der Namensangaben und sonstigen personenbezogenen Daten kann die Einwilligungserklärung den eigenen Bedürfnissen angepasst werden, z.B. Einwilligung nicht nur für den Vornamen, sondern auch für Vornamen und Anfangsbuchstabe der Nachnamen. Ebenso kann eine Einwilligung für volle Namensangaben oder für eine konkrete Zuordnung von Abbildung und Namensangaben eingeholt werden.

Ggf. kann auch eine zusätzliche Einwilligung zur Weitergabe der Daten und Personenabbildungen an bestimmte Dritte, z.B. den „Freundeskreis der Schule“, der den Kontakt mit Ehemaligen aufrechterhält, geregelt werden.

Bei jeder Ausweitung müssen allerdings die oben aufgezeigten und eventuelle weitere Missbrauchsmöglichkeiten berücksichtigt werden und hierüber voll aufgeklärt werden; bei einer weitergehenden Erklärung ist zu erwarten, dass die Einwilligung von vielen Eltern verweigert wird.

- (5) Wie in der Mustereinwilligung vorgesehen, sollte im Internet eine unmittelbare Zuordnung von Personenabbildungen mit Namen von Schülerinnen und Schüler nicht erfolgen; zudem sollten im Internet nur die Vornamen der Schülerinnen und Schüler angegeben werden. Die vorliegende Einwilligungserklärung erlaubt damit z.B. nicht, eine unveränderte Version des Schuljahrbuches mit vollen Namen und ggf. sogar unmittelbarer Zuordnung zu Personenabbildungen ins Internet zu stellen. Volle Namensangaben und deren unmittelbare Zuordnung sind nach der vorliegenden Einwilligungserklärung vielmehr dem Intranet der Schule sowie einem passwortgeschützten Bereich der Schulhomepage und somit einem eingeschränkten Nutzerkreis vorbehalten. Beim Einrichten des Passwortschutzes ist dabei darauf zu achten, dass dieser auch für untergeordnete Seiten greift, da diese sonst weiterhin über Suchmaschinen gelistet werden können.
- (6) Eine wirksame Einwilligung setzt voraus, dass die Betroffenen über den Zweck der Verarbeitung der Daten und die damit verbundenen Risiken unterrichtet werden. Um sicherzustellen, dass die Unterrichtung von den Betroffenen auch vollständig gelesen und damit die Tragweite der Einwilligung erfasst wird, empfiehlt es sich, die Unterrichtung drucktechnisch hervorzuheben. Dies kann z.B. durch einen Fettdruck geschehen.
- (7) **Siehe oben Anmerkung (3).**
- (8) Einzelfotos sind Personenabbildungen, die den/die SchülerIn ohne weitere Personen abbilden. Nach der vorliegenden Einwilligungserklärung sind Einzelfotos im Falle des Widerrufs aus dem Internet und dem Intranet zu entfernen, während die Einwilligung für Mehrpersonen- und Gruppenfotos in der Regel unwiderruflich ist. Da der Widerruf nur für die Zukunft gilt, sind z.B. bereits existierende Printpublikationen hiervon nicht betroffen.
- (9) Eine wirksame Einwilligung setzt ferner voraus, dass diese freiwillig erteilt wurde, d.h. es darf auch kein mittelbarer Zwang oder Gruppenzwang ausgeübt werden, z.B. indem in einem Anschreiben darauf hingewiesen wird, dass die Verweigerung eines Einzelnen dazu führt, dass das Klassenfoto nicht veröffentlicht werden darf.
- (10) Maßgeblich für die Frage ob nur der/die SchülerIn oder (auch) deren Erziehungsberechtigte einwilligen müssen, ist das Alter des/der SchülerIn zum Zeitpunkt der Abgabe der Einwilligungserklärung:
Bei volljährigen Schülerinnen und Schüler ist ausschließlich deren eigene Einwilligung erforderlich. Bei Minderjährigen kommt es auf die Einsichtsfähigkeit an: soweit die Minderjährigen die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihre rechtlichen Folgen erfassen und ihren Willen danach bestimmen können, können und müssen die Minderjährigen selbst einwilligen. Davon ausgehend kommt es bei Kindern und Jugendlichen bis ca. 12 Jahren allein auf die Einwilligung der Erziehungsberechtigten an; bei Schülerinnen und Schüler zwischen 12 und 18 Jahren sollte sicherheitshalber sowohl die Einwilligung des/der SchülerIn auch die der Erziehungsberechtigten eingeholt werden.

Ergänzende Informationen für Schülerinnen und Schüler und Schüler

Diese Einwilligungserklärung ist sehr komplex – auch wenn sie in der Regel durch die Anpassung an die konkreten Bedarfe der Schule kürzer als der vorliegende Mustertext sein wird. Gleichzeitig ist es aber – gerade auch unter pädagogischen Gesichtspunkten – wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler und Schüler sie nicht einfach „abhaken“, sondern auch verstehen, was sie mit dieser Einwilligung unterschreiben. Mithilfe einer „Erklärungshilfe“ auf einem zusätzlichen Handzettel kann den Schülerinnen und Schüler und Schülern die Einwilligung erläutert und gleichzeitig auch ein Bewusstsein für den Umgang mit Fotos und Daten anderer im Internet geweckt werden. Auf der folgenden Seite finden Sie einen Mustertext für eine solche „Erklärungshilfe“ den Sie auf die von Ihnen verwandte Einwilligungserklärung abstimmen können.